

Informationen des Gemeindewahlamtes zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Wichtige allgemeine Hinweise zum Wählen in Zeiten der Corona-Pandemie

Urnenwahl am Wahlsonntag mit dem eigenen Schreibstift möglich!

Sehr geehrte Wahlberechtigte in der Gemeinde Marpingen!

Die Durchführung der **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** stellt die Organisatoren angesichts der immer **noch andauernden Corona-Pandemie** vor ganz neue, in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bei Bundestagswahlen erstmals auftretende Herausforderungen.

Im Hinblick auf das **corona-bedingte Einhalten von Hygieneregeln** haben Sie, liebe Wählerinnen und Wähler, bei der **bevorstehenden Bundestagswahl** am 26. September 2021 - alternativ zur Nutzung von vor Ort vorgehaltenen Stiften - auch die **Möglichkeit, einen eigenen – nicht radierfähigen - Schreibstift in ihr Wahllokal mitzunehmen** und mit diesem **selbst mitgebrachten Stift ihren Stimmzettel** in der Wahlkabine **zu kennzeichnen**.

Infos:

Wahlamt der Gemeinde Marpingen, Wahlamt@Marpingen.de, 06853 / 9116 – 140.

Informationen des Gemeindewahlamtes zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Wichtige allgemeine Hinweise zum Wählen in Zeiten der Corona-Pandemie

In den Wahllokalen sind Masken zu tragen!

Sehr geehrte Wahlberechtigte in der Gemeinde Marpingen!

Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten durch ihre organisatorischen Vorkehrungen sowohl bei der Briefwahl in den Räumen der Gemeindeverwaltung als auch bei der Urnenwahl in den Wahlräumen am Wahltag die Einhaltung der – inzwischen **allgemein bekannten und allgemein praktizierten – corona-bedingten Hygienemaßnahmen** (z.B. Abstandsgebot, getrennte Laufwege, Desinfektionsmöglichkeit, regelmäßiges Lüften).

Bei der Urnenwahl und bei der Briefwahl vor Ort gilt nach der aktuellen Verordnung des Landes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie **eine generelle Maskenpflicht während des Aufenthalts in Wahlgebäuden und Wahlräumen**.

Eine Ausnahme von dieser generellen Maskenpflicht ist nur möglich, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften von der Maskenpflicht befreit ist und dies regelmäßig durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweist, oder wenn ein Absetzen der Maske zur Identifikation der wahlberechtigten Person vor der Aushändigung des Stimmzettels notwendig ist. Wenn kein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist der Wahlvorstand grundsätzlich berechtigt, eine Person, die keine Maske trägt, aus dem Wahlraum zu verweisen.

Infos:

Wahlamt der Gemeinde Marpingen, Wahlamt@Marpingen.de, 06853 / 9116 – 140.